

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn
Nr. 8/2001 vom 30. April 2001

Inkrafttreten: 01. Januar 2002

1. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr
pro Mann und Stunde

1.1	Grundbetrag/ -gebühr einschließlich Dienst in der Werkstatt	24,-	Euro
1.2	Sicherheitswache	53,-	Euro

2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug

2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	45,-	Euro
2.2	Tragkraftspritzenanhänger	18,-	Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeug	60,-	Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug	60,-	Euro
2.5	Rüstwagen	78,-	Euro
2.6	Gerätewagen	65,-	Euro
2.7	Schlauchwagen	60,-	Euro
2.8	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	30,-	Euro
2.9	Wirtschaftswagen/ Transporter	18,-	Euro
2.10	Hilfeleistungslöschfahrzeug	60,-	Euro
2.11	Feuerwehranhänger	18,-	Euro
2.12	Kran	nach Firmenleistung	
2.13	Kraftfahrdrehleiter	92,-	Euro
2.14	Anhängeleiter	18,-	Euro

3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung
(ohne Personal), je Gerät und Stunde

3.1	Schutzkleidung und Gerät	
3.1.1	Schutzkleidung	6,- Euro
3.1.2	Atemschutz/ Pressluftatmer (ohne Patrone und Füllung)	12,- Euro
3.2	Alle Klein-Löschgeräte	Füllung zum Tagespreis + 10%
3.3	Schläuche, Armaturen und Zubehör	
3.3.1	Druckschläuche - B	2,50 Euro
3.3.2	Druckschläuche - C	2,- Euro
3.3.3	Alle anderen Schläuche, Armaturen und Zubehör	2,- Euro
3.4	Rettungsgerät	
3.4.1	Tragbare Leitern/ Anhängeleitern	6,- Euro
3.4.2	Schlauchboot mit Motor	24,- Euro
3.4.3	Schlauchboot ohne Motor	12,- Euro
3.4.4	Schneid- und Trenngerät	15,- Euro
3.4.5	Rettungsschere	18,- Euro
3.4.6	Rettungszyylinder	12,- Euro
3.4.7	Spreizer	18,- Euro
3.5	Arbeitsgerät	
3.5.1	Hebekissensatz	9,- Euro
3.5.2	Winde	12,- Euro
3.5.3	Kettenzug	12,- Euro
3.5.4	Greifzug	9,- Euro
3.5.5	Seile, Leinen und Anschlagmittel	3,- Euro
3.5.6	Wasserstrahlpumpe	3,- Euro
3.5.7	Kellerpumpe mit Saugschlauch	12,- Euro
3.5.8	Kübelspritze	3,- Euro
3.5.9	Tragkraftspritze	30,- Euro
3.5.10	Lenzpumpe	15,- Euro
3.5.11	Stromerzeuger (Notstromaggregat)	24,- Euro
3.5.12	Motorkettensäge	24,- Euro
3.5.13	Schweißgerät	15,- Euro
3.5.14	Be- und Entlüftungsgerät	10,- Euro
3.5.15	Zubehör	1,50 Euro
4.	Verbrauchmaterialien	
4.1	Bindemittel	
4.1.1	Bindemittel für Gewässer oder festen Untergrund	Tagespreis + 10%
4.1.2	Ölsperre je lfd. Meter	1,50 Euro
5.	Sonstiges und Auslagen	
5.1	Unfugalarm, Grundgebühr zuzüglich Gebühren nach vorstehendem Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	310,- Euro
5.2	Fehlalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage	180,- Euro

- 5.3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen: nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen bei Einätzen außerhalb des Samtgemeindegebiets zusätzlich Wegstreckengeld je km erhoben 1,20 Euro
- 5.4 Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung gesondert zu erstatten.
- 5.5 Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.
- 5.6 Für verbrauchte Materialien, die nach der Satzung als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.
- 5.7 Bei Einsatz von Geräten, die nicht im Kosten- und Gebührentarif enthalten sind, sind Gebühren für etwa gleichwertige Geräte zu berechnen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Weyhausen, den 27.03.2001

Leusmann (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister
